

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An die

- unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder der Fachkommission Wirtschaftsförderung
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

18.12.2020/geh

Kontakt

Tanja Kohnen
Tanja.kohnen@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-620
Telefax 030 37711-7609

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
72.07.00 D

Dokumenten-Nr.
S 6430

Die Überbrückungshilfe III wird verbessert

Kurzüberblick: Die außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe) wird nicht verlängert und endet am 31. Dezember 2020. Dafür wird die Überbrückungshilfe III ausgeweitet und steht auch Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern, die direkt oder indirekt von den Schließungen seit dem 16. Dezember 2020 betroffen sind, zur Verfügung. Kommunale Unternehmen sind bei der Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 auf eine Ausweitung der Überbrückungshilfe III mit verbesserten Konditionen verständigt, über die wir Sie gerne informieren möchten.

Das Bundesfinanzministerium hat uns mitgeteilt, dass die kommunalen Unternehmen für die Überbrückungshilfen III nicht antragsberechtigt sind.

Überbrückungshilfe III für neu geschlossene Unternehmen seit dem 16. Dezember 2020

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und insbesondere der Einzelhandel, die direkt von den Schließungen seit dem 16. Dezember 2020 betroffen sind.

Ebenso antragsberechtigt sind die indirekt betroffenen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen. Für die direkt und indirekt betroffenen Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von bis zu 500.000 Euro pro Monat, der als Zuschuss gewährt wird. Die Bemessung der Zuschüsse orientiert sich an den Fixkosten, gestaffelt nach den Umsatzrückgängen. Es sollen Abschlagszahlungen bis maximal 50.000 Euro ermöglicht werden.

Der Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Der Handel kann damit die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd absetzen. Weitführende Informationen zum Verfahren der Teilabschreibungen stehen noch aus. Offen ist, ob damit dem Einzelhandel, der einen hohen saisonalen Wareneinsatz hat, auch geholfen wird. Wir stehen zudem mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium bei den offenen Fragen im ständigen Dialog.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darüber informieren, dass der Deutsche Städtetag im „Beirat Innenstadt“ des Bundesinnenministeriums mitwirkt, in dem mit Innenstadt relevanten Akteuren Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt erarbeitet werden.

Überbrückungshilfe III für geschlossene Unternehmen in 2021

Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie auch im Jahr 2021 im betreffenden Monat geschlossen bleiben müssen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und der Einzelhandel. Der Förderhöchstbetrag beträgt 500.000 Euro pro Monat, Abschlagszahlungen sollen vorgesehen werden.

Überbrückungshilfe III für Unternehmen mit Umsatzrückgängen

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und der Einzelhandel, die zwar nicht geschlossen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben. Die bisherige Überbrückungshilfe III sieht für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert. Die Obergrenze für die Fixkostenerstattung liegt bei 200.000 Euro pro Monat.

Die [FAQ der Überbrückungshilfen III](#) werden fortlaufend auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums aktualisiert.

Da am 5. Januar 2021 die Ministerpräsidentenkonferenz erneut mit der Bundeskanzlerin zusammenkommen wird, könnten sich daraufhin die Bedingungen für die Überbrückungshilfen III erneut ändern. Wir werden Sie dann zeitnah wieder über eventuelle Änderungen informieren.

Wir wünschen Ihnen trotz aller Herausforderungen durch die Pandemie erholsame Feiertage und alles Gute, insbesondere Gesundheit, für 2021!

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Detlef Raphael". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial "D".

Detlef Raphael